



14.01.2015

## **Bilanz 10 Jahre Hartz IV**

### **Das beschämende Gesetz 10 Jahre Hartz IV – eine Bilanz**

Der Verein Einspruch e. V., der 2004 von Juristen und Sozialpädagogen gegründet wurde und der seit Inkrafttreten des Hartz IV-Gesetzes (SGB II) am 01.01.2005 Tausende von Hartz IV-Betroffenen (Frauen und Männern) rechtlich beraten hat, legt eine Bilanz der vergangenen 10 Jahre vor. An dieser Bilanz haben mitgearbeitet Mitarbeiter von Anwaltskanzleien, die in enger Kooperation mit Einspruch e. V. Hartz IV-Betroffene z. T. mit großem Erfolg von den Sozialgerichten vertreten haben, außerdem Mitarbeiterinnen des Arbeitskreises Rechte für Frauen, der als Gremium zu Einspruch e. V. gehört und dem 50 Beratungsstellen angehören, in dem ebenfalls Hartz IV-Betroffene pädagogisch und rechtlich beraten werden. Aus den gewonnenen Erkenntnissen bei der Bilanzierung wurde ein Forderungskatalog entwickelt.

### **Psychische Belastung der Hartz IV-Betroffenen**

Die wichtigste Erkenntnis ist nach 10 Jahren Praxis, dass das Hartz IV-Gesetz von Anfang an ein beschämendes Gesetz war und bis heute geblieben ist. Scham entsteht aus der Verachtung anderer und Scham ist die tiefste und älteste soziale Angst. Bereits bei der Einführung des Gesetzes wurde den ALG-II-Beziehern signalisiert, sie würden, richtig angeleitet, Arbeit finden, obwohl es 4,38 Millionen Arbeitslose gab, im Vergleich zu heutigen 2,9 Millionen. Unangekündigte Hausbesuche begleiteten die Einführung von Hartz IV, die Idee der „emanzipierten“, selbstverantwortlichen Hilfeempfänger wurde durch den bereits damals zu niedrig erachteten Regelsatz, die Anforderungen immer neuer Unterlagen, falsche Bescheide nach der Einführung, Sanktionen, die – gegen einzelne verhängt – ganze Familien durch die Senkung des Familieneinkommens in Sippenhaft nahmen, nicht eingelöst.

### **Bettelarmut in der Bundesrepublik**

Die nicht ausreichenden Regelsätze führen dazu, dass eine Bettelarmut (auch in München) entstanden ist. Hartz IV-Empfänger sehen sich gezwungen, bei Tafeln, Suppenküchen, Kleiderkammern, Stiftungen um Almosen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts zu betteln. Wir wissen aus unseren Beratungen, wie groß die Scham der Betroffenen ist. In der Bundesrepublik hat sich eine Parallelwirtschaft, eine Hartz IV-Ökonomie, entwickelt.

## **Zumutbare Arbeit?**

Eine weitere Beschämung ist die Zumutung für Langzeitarbeitslose, jede zumutbare Arbeit annehmen zu müssen. Dies beraubt sie jeder Handlungsmacht bei Vertragsverhandlungen, denn die Arbeitgeber wissen, dass diese unter Sanktionszwang stehen, d. h. ihre Grundsicherung wird ihnen bei Ablehnung von Arbeitsangeboten gekürzt. Die verfassungsrechtlich verankerte Vertragsfreiheit ist für Hartz IV-Betroffene außer Kraft gesetzt. Eine häufige Frage von Hartz IV-Betroffenen bei Einspruch war und ist „Werde ich gekürzt, wenn ich die angebotene Arbeit ablehne, obwohl ich weder einen existenzsichernden Lohn erhalte noch Zukunftsaussichten bestehen?“

## **Die Prinzipien „Fordern und Fördern“**

Die im Gesetz verankerten Prinzipien „Fördern und Fordern“ für den Arbeitsvermittlungsprozeß wurden in den vergangenen 10 Jahren eindeutig zugunsten des Prinzips „Fordern“ angewandt. Das zeigt sich vor allem in den Kontrollmaßnahmen und Sanktionen.

„Fördern“ durch Angebote von Ausbildung und Qualifizierung bestand in den ersten Jahren auch in München vor allem darin, dass überwiegend 1-Euro-Jobs und Kurzausbildungen angeboten wurden. Nachdem der Bundesrechnungshof und der IAB, die Forschungseinrichtung der Bundesagentur, 1-Euro-Jobs als Maßnahmen zur Integration für weitgehend gescheitert erklärten, wurden für einige Zeit auch längere Ausbildungen angeboten. In den letzten Jahren wurden allerdings in München längere Ausbildungen nur noch in geringer Zahl angeboten, weil die Eingliederungsmittel von der Bundesregierung auch für 2015 erheblich gekürzt wurden.

## **Das Sanktionsregime**

Die Angst vor Sanktionen beherrscht das Leben vieler Hartz IV-Betroffener. Das erleben wir ständig in unseren Beratungen. Obwohl in einem Sanktionsmoratorium vor einigen Jahren von namhaften Vertretern aus Wohlfahrtsverbänden, Verwaltung und Politik die Forderung auf eine Überprüfung des Sanktionsregimes erhoben wurde, wurde dies von der Bundesregierung abgelehnt. Als Begründung für das Moratorium wurde u. a. genannt, dass mit dem Sanktionsregime so getan würde, als hätten die Erwerbslosen ihre Lage selbst verursacht und müssten zur Arbeit getrieben werden. Außerdem wurde dargestellt, dass viele Sanktionsbescheide rechtswidrig sind. Diese Erfahrung macht auch Einspruch und teilt im Übrigen die Einschätzung der Unterzeichner des Sanktionsmoratoriums.

## **Unter Generalverdacht**

Die Rechte der Hartz-Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2, Grundgesetz) wurden 2006 durch das Fortentwicklungsgesetz noch einmal drastisch beschnitten. Seit dem 01.08.2006 gleichen die Jobcenter nach § 52 SGB II vierteljährlich automatisch ohne Anfangsverdacht und ohne Wissen der Betroffenen wichtige Daten miteinander ab, wie z. B. sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungen. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben gegen die Erweiterung der Auskunftsmöglichkeiten protestiert „Es ist mit dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren, auf diese Weise alle Arbeitsuchenden, die Grundsicherung beantragen, unter Generalverdacht zu stellen“.

## **Hartz IV-Eltern asozial?**

### Zum Bildungs- und Teilhabepaket

Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, die seit dem 01.01.2011 gezahlt werden, bestehen u. a. aus Essenszuschüssen, aus Zuschüssen zu eintägigen Klassenfahrten, zum Nachhilfe- und Musikunterricht (10 Euro pro Monat) und zu Mitgliedsbeiträgen zu Sportvereinen. Z. T. sind die Beihilfen völlig unzureichend. In § 29 wurde außerdem festgelegt, dass an die Eltern keine direkte Auszahlung erfolgt, sondern die Gelder direkt an die Erbringer der Leistung überwiesen werden. Seit einem Jahr gibt es kleine Verbesserungen im Gesetz. Mit dem im Gesetz festgelegten Auszahlungsmodus wurde der noch bis 2004 im Sozialhilferecht geltende Grundsatz, dass sowohl laufende wie einmalige Leistungen unter dem Gesichtspunkt der Würde, des Dispositionsfreiheit und der Selbsthilfe grundsätzlich mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten bar an die Bezieher zu überwiesen sei, außer Kraft gesetzt. Auch der damals geltende Grundsatz, dass Hilfeempfänger gegenüber Dritten als Hilfeempfänger nicht abgestempelt werden durften, gilt nicht mehr.

Bevor es zu diesem diskriminierenden Auszahlungsmodus im Gesetz kam, wurde in den Medien und der Politik ein Zerrbild von Hartz IV-Eltern gezeichnet, die nicht zum Wohl ihrer Kinder handeln und deshalb auch kein Bargeld in die Hände bekommen dürften. Auf erfahrene Sozialpädagogen, die aus ihrer Praxis wissen, dass nur eine kleine Minderheit von Hartz Eltern nicht ausreichend für ihre Kinder sorgt, wurde nicht gehört. Einspruch e. V. hat Hartz IV-Mütter, die die Datenweitergabe an Dritte verweigerten, weil sie die Ausgrenzung ihrer Kinder befürchteten, vielfach rechtlich beraten. In einer Broschüre unter dem Titel „Wir sind arm, aber nicht asozial“ protestierten eine Gruppe von alleinerziehenden Frauen in München gegen die Diskriminierungskampagne.

## **Hartz IV- Betroffene Staatsmündel und nicht Staatsbürger**

Insgesamt ist nach 10 Jahren Hartz IV-Gesetz festzustellen, dass der Sozialstaat zunehmend paternalistische Züge trägt, d. h. dass Hartz IV-Betroffene häufig Bevormundung und Entmündigung erleben müssen und ihre Grund- und Bürgerrechte als Staatsbürger nicht ausreichend berücksichtigt werden. Inzwischen verweisen namhafte Vertreter aus der Öffentlichkeit ebenfalls auf diese Tendenzen. Professorin Susanne Baer, Richterin am Bundesverfassungsgericht, weist in einem Aufsatz daraufhin, dass im gegenwärtigen Sozialrecht noch ein historischer Ballast von bevormundenden und paternalistischen feudalen Regelungen besteht. Friedhelm Hengsbach, Ökonom und Jesuitenpater, sieht ebenfalls paternalistische Tendenzen in der Hartz IV-Politik. „Aber feudale Hierarchien passen nicht auf demokratische Gesellschaften.“ Dieser Umgang mit Armen wirke demokratiezerstörend.

### **Sonderprobleme:**

Hartz IV-Betroffene, die unter dem Existenzminimum leben müssen.  
Diese Praxis verstößt gegen Art. 1 GG (Grundsatz der Würde des Menschen).

Zu ihnen gehören:

1. Hartz IV-Betroffene, die eine nach SGB II unangemessen hohe Miete zahlen müssen. Bei ihnen wird nach einem halben Jahr Schonfrist, in der sie nach einer billigen Wohnung gesucht

haben, diese aber nicht finden konnten, viel zu häufig die angemessene Miete nicht übernommen. Sie leben dann unter dem Existenzminimum.

2. Hartz IV-Betroffene, die eine Arbeit aufgenommen haben, deren erstes Gehalt erst nach einem Monat gezahlt wird. Die Zahlung der Grundsicherung wird aber bereits zu Monatsbeginn eingestellt. Um den Lebensunterhalt bestreiten zu können, sind sie gezwungen, ein Darlehen beim Jobcenter aufzunehmen, das sie nach der ersten Gehaltszahlung zurückzahlen müssen. Sie sind deshalb trotz Arbeit weiterhin ohne ausreichende Mittel für den Lebensunterhalt.

3. Hartz IV- Betroffene, die eine Wohnung neu beziehen, erhalten vom Jobcenter die Kautionszahlung nur als Darlehen, das sie mit 10% des Regelsatzes monatlich zurück zahlen müssen. Auch sie leben längere Zeit unter dem Existenzminimum.

4. Unter dem Existenzminimum leben alle von Sanktions-Kürzungen Betroffene. Gegen diese Bescheide laufen die meisten Widersprüche und Klagen auch mit Hilfe von Einspruch, die sehr häufig gewonnen werden.

5. Hartz IV- Betroffene, die von ihren knappen Regelsätzen keine größeren Anschaffungen wie Waschmaschine und Kühlschrank bezahlen können, können vom Jobcenter ein Darlehen bekommen, das mit 10% vom Regelsatz zurückgezahlt werden muß. Es zeichnet sich allerdings eine Lösung durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom September 2014 ab, das zwar eine Erhöhung des Regelsatzes ablehnte, aber ein Ansparen für größere Anschaffungen für unmöglich erklärte und sich für die Zahlung von Zuschüssen ausspricht. (vgl. Forderungskatalog)

## **Forderungskatalog**

### **Einspruch e. V. fordert:**

1. a. Erhöhung der Regelsätze auf 485 Euro (Vorschlag des Paritätischen)

b. das Jobcenter München auf: die Empfehlungen des Bundesverfassungsgerichts für Zuschüsse in einer verfassungskonformen Auslegung sofort umzusetzen, ohne auf Entscheidungen von Gerichten und Gesetzgeber zu warten;

2. das Sozialreferat und das Jobcenter auf,

a. bei Hartz IV- Betroffenen, die eine unangemessen hohe Miete zahlen müssen, die gesetzliche Ausnahmeregelung in § 22 SGB II, teure Mieten solange zu übernehmen, bis eine günstige Wohnung gefunden ist, grundsätzlich immer anzuwenden;

b. weiterhin beim Gesetzgeber eine bessere gesetzliche Regelung zu fordern.

Einspruch e. V. fordert auf:

3. dass sich Jobcenter und örtliche Bundestagsabgeordnete den Reformvorschlägen der Initiative der nordrhein-westfälischen Jobcenter anschließen, keine Verschuldung bei Arbeitsbeginn von Hartz IV-Betroffenen mehr zuzulassen, sondern für den 1. Arbeitsmonat Grundsicherung entweder als Zuschuß oder Eingliederungszuschuß zu zahlen.

Dies entspricht im Übrigen der Regelung im SGB II noch vor wenigen Jahren.

4. dass Jobcenter, Sozialreferat und örtliche Bundestagsabgeordnete sich dafür einsetzen, dass die noch vor wenigen Jahren übliche Regelung für Mietkautionen, lediglich Abtretungserklärungen und keine Darlehensaufnahme zu fordern, wieder in das SGB II eingefügt werden muß;

5. Sanktionen nur noch als genau festgelegte Ausnahmeregelungen zuzulassen. Dabei sollten vor allem bei Terminversäumnissen keine Kürzungen vorgenommen werden.

Einspruch e. V. fordert:

6. a. für Fortbildung und Qualifizierung die Einführung eines Rechtsanspruchs. Bisher kommt es lediglich zu Ermessensentscheidungen, die aber häufig unzureichend oder absolut fehlerhaft waren, b. außerdem von der Bundesregierung für München eine Erhöhung der Eingliederungsmittel,

c. dass bei den jetzt aufgelegten Programmen für Langzeitarbeitslose des Bundes und des Jobcenters München stärker als bisher Ausbildung und Qualifizierung für anspruchsvolle Zukunftsberufe, für schulische Ausbildungen und Teilzeitausbildung für Alleinerziehende gefördert werden. Bei mangelnder Vorbildung sollten verstärkt Fördermaßnahmen allgemeinbildender Natur (Deutsch, Mathematik) vorgeschaltet werden (wie sie in Form von Vorförderungen bei Reha-Massnahmen vorgesehen sind) und in den Eingliederungsprozeß mit aufgenommen werden, um Kenntnisstände wieder zu aktualisieren, neu zu erwerben oder Überraschendes kennenzulernen, z. B. dass man doch in den MINT-Fächern begabt ist. Es könnte danach eine Ausbildung aufgefrischt, nachgeholt oder neu erlernt werden, auch in anspruchsvollen Berufen, sowie in schulischen Ausbildungsberufen. Nur so ist es möglich, Menschen im Hartz IV-Bezug auch längerfristig von aufstockenden Leistungen unabhängig zu machen.

7. a. für das Bildungs- und Teilhabepaket eine wesentliche Erhöhung der Zuschüsse für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben;

b. eine gesetzliche Verankerung des Rechts der Eltern auf Barauszahlung der Mittel;

c. von der Stadt München eine schnellere Umsetzung des geplanten Förderprogramms gemäß Förderklausel für lernschwache Kinder.

Die völlig unzureichende Nachhilfeleistung des SGB II im Bildungs- und Teilhabepaket reicht für eine gute Förderung der Kinder nicht aus. Die Förderung muß durch ausgebildete Förderlehrer erfolgen. Das zeigen die guten Ergebnisse aus den Modellprojekten.

8. Wir fordern eine grundsätzliche Überprüfung des SGB II durch Verfassungsjuristen in einer Kommission auf Verstöße gegen Grund- und Bürgerrechte der Hartz IV- Betroffenen und Verstöße gegen rechtsstaatliche Bestimmungen.

Kontakt: **Einspruch e.V.**  
c/o Stadtteilbüro Neuperlach  
Gerhart-Hauptmann-Ring 56  
81737 München  
Tel: 089-4802649

Vorstand:  
Dr. Lilli Kurowski  
Wolfram Geyer  
Hille Maurus

Bankverbindung:  
Münchner Bank  
BLZ 701 900 00  
Konto-Nr. 7582196  
Iban: DE84 7019 0000 0007 5821 96

[einspruch.muenchen@web.de](mailto:einspruch.muenchen@web.de)

[www.einspruch-muenchen.de](http://www.einspruch-muenchen.de)

unterstützt von der Landeshauptstadt München Sozialreferat